



## Gemeindeamt Rosenau am Hengstpaß

Bez. Kirchdorf a. d. Krems, O.Ö.  
4581 Rosenau am Hengstpaß



Bankverb. Sparkasse OÖ  
BIC: ASPKAT2LXXX  
IBAN: AT96 2032 0244 0000 0519  
Telef. Nr. 07566/255  
Fax. Nr. 07566/255-10  
E-Mail: [gemeinde@rosenau.ooe.gv.at](mailto:gemeinde@rosenau.ooe.gv.at)  
Homepage: [www.rosenau-hp.at](http://www.rosenau-hp.at)  
Datum: 14.12.2022

### Kundmachung

Gemäß §94 Abs. 1 der OÖ. Gemeindeordnung 1990 wird nachstehende Verordnung kundgemacht:

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Rosenau am Hengstpaß vom 13.12.2022, mit der eine

### Tarif- und Benützungsordnung

#### für die Räumlichkeiten in gemeindeeigenen Gebäuden

erlassen wird.

1) **Gymnastiksaal Volksschule/Kindergarten:**

- a) Die Gemeinde Rosenau/Hp. überlässt dem Schlüsselübernehmer (in Folge Verein genannt) den Gymnastiksaal samt den erforderlichen Nebenräumen (Umkleidekabinen, WC) für außerschulische Zwecke. Dabei ist der wöchentliche wiederkehrende Sport-, Spiel- und Gymnastikbetrieb gemeint.
- b) Die Benützung darf nur in den vom Gemeindeamt bewilligten Tagen und Zeiten erfolgen.
- c) Das Betreten des Gymnastiksaals ist nur mit sauberen Straßenschuhen gestattet. Es dürfen nur geeignete Hallensportschuhe mit abriebfester Sohle, Gymnastikschuhe, Hausschuhe oder dergleichen bei sportlichen Aktivitäten im Gymnastiksaal verwendet werden.
- d) Die vorhandenen gemeindeeigenen Turngeräte können nach Bedarf mitbenützt werden. Vereinseigene Geräte dürfen nur dann verwendet werden, wenn diese hallengeeignet sind.
- e) Für Beschädigungen an Geräten, Einrichtungen und Gebäude haftet der Verein. Diese sind sofort, spätestens am nächstfolgenden Arbeitstag, am Gemeindeamt zu melden.
- f) Nach Beendigung der Benützung hat der Verein dafür Sorge zu tragen, dass die Räumlichkeiten ordentlich verlassen werden. Insbesondere sind alle Turngeräte im Geräteraum ordentlich zu verstauen, die gesamte Beleuchtung abzudrehen und alle Türen und Fenster zu schließen. Der Eingang ist zu versperren.
- g) Für jeden Verein ist der Schlüsselübernehmer als Verantwortlicher zuständig für die Einhaltung der Benützungsordnung.
- h) Für jeden Verein ist der Schlüsselübernehmer verantwortlich für die Eintragung in der Benützungsliste welche im Gymnastiksaal – Geräteraum aufliegt. Anhand der Eintragungen errechnet sich die Gebühr. Diese wird quartalsmäßig vorgeschrieben.

i) **Gebühren:**

Die Benützungsgebühren für Erhaltung, Reinigung, Licht und Heizung belaufen sich auf € 5,00 pro Benützung für höchstens drei Stunden pro Tag.

Bei Veranstaltungen welche von Vereinen oder Personen der Gemeinde Rosenau durchgeführt werden, welche ausschließlich für Kinder unter 16 Jahren durchgeführt werden, wird die Benützungsgebühr von der Gemeinde Rosenau übernommen.

Bei einmaligen Veranstaltungen beläuft sich die Benützungsgebühr auf € 100,-- pro Tag. Zusätzlich fallen Gebühren in Höhe von € 100,-- bei Verwendung vom Schutzboden im Gymnastiksaal, an. Der Schutzboden wird bei Veranstaltungen bei denen mit Straßenschuhen der Gymnastiksaal betreten wird, verlegt.

Die Gebühren werden sofort nach der Veranstaltung eingehoben.

Die Gebühren entfallen bei gemeindeeigenen Veranstaltungen



## Gemeindeamt Rosenau am Hengstpaß

Bez. Kirchdorf a. d. Krems, O.Ö.  
4581 Rosenau am Hengstpaß



Bankverb. Sparkasse OÖ

BIC: ASPKAT2LXXX

IBAN: AT96 2032 0244 0000 0519

Telef. Nr. 07566/255

Fax. Nr. 07566/255-10

E-Mail: [gemeinde@rosenau.ooe.gv.at](mailto:gemeinde@rosenau.ooe.gv.at)

Homepage: [www.rosenau-hp.at](http://www.rosenau-hp.at)

Datum: 14.12.2022

### 2) Speiseraum Volksschule/Kindergarten:

- a) Die Gemeinde Rosenau/Hp. überlässt dem Schlüsselübernehmer (in Folge Verein genannt) den Speiseraum
- b) Die Benützung darf nur in den vom Gemeindeamt bewilligten Tagen und Zeiten erfolgen.
- c) Das Betreten ist nur mit sauberen Schuhen gestattet.
- d) Für Beschädigungen an Einrichtungen und Gebäude haftet der Verein. Diese sind sofort, spätestens am nächstfolgenden Arbeitstag, am Gemeindeamt zu melden.
- e) Nach Beendigung der Benützung hat der Verein dafür Sorge zu tragen, dass die Räumlichkeiten ordentlich verlassen werden. Insbesondere sind die Tische und Sessel in sauberen Zustand wieder so zu stellen wie sie vorgefunden wurden, die gesamte Beleuchtung abzudrehen und alle Türen und Fenster zu schließen. Der Eingang ist zu versperren.
- f) Für jeden Verein ist der Schlüsselübernehmer als Verantwortlicher zuständig für die Einhaltung der Benützungsordnung.
- g) **Gebühren:**  
Die Gebühren belaufen sich wie im Punkt 1i angeführt.

### 3) Generelle Vorschriften für alle Gemeindegebäude:

- a) In allen Gemeindegebäuden herrscht generelles Rauchverbot.
- b) Eine direkte Weitergabe des ausgegebenen Schlüssels an eine andere Person ist nicht gestattet, sondern muss über das Gemeindeamt erfolgen.
- c) Die Benützung aller Räumlichkeiten und der vorhandenen Geräte erfolgt ausschließlich auf eigene Gefahr. Auf jeden Fall hat der benützende Verein oder Veranstalter die Gemeinde von jeglicher Haftung, auch Dritten gegenüber, schad und klaglos zu halten.
- d) Bei Veranstaltungen wie z.B. Bälle, Geburtstagsfeiern, Konzerte, Weihnachtsfeiern, Versammlungen, etc. wird im Vorfeld und im Nachhinein mit den zuständigen Verantwortlichen die Räumlichkeiten mit Hilfe einer Checkliste begutachtet.
- e) Mehrkosten für die Gemeinde wegen Nichteinhaltung vorstehender Vorschriften werden dem Verein oder Veranstalter vorgeschrieben. Bei mehrmaligen Nichteinhalten dieser Benützungsordnung durch den Verein oder Veranstalter behält sich die Gemeinde das Recht vor, die Benützung zu untersagen.
- f) Die Benützungsgebühren verstehen sich inkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Bei nicht Einhaltung der angeführten Vorschriften wird eine Gebühr von € 50,- verrechnet.

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2023 in Kraft, gleichzeitig tritt die Verordnung vom 01.10.2020 außer Kraft.

Die Bürgermeisterin



Angeschlagen am: 14.12.2022

Abgenommen am: 31.12.2022